



Anschluss der Kundenanlage an das Mittelspannungsnetz

Anhang II

Inhaltsverzeichnis

ART. 1	ANSCHLUSS UND EIGENTUM	3
ART. 2	ANSCHLUSSBEITRAG	4
ART. 3	ANSCHLUSSKOSTEN.....	4
ART. 4	NETZKOSTENBEITRAG.....	4
ART. 5	PROVISORIEN	4
ART. 6	INSTANDHALTUNG UND DEMONTAGE.....	4
ART. 7	ART DER MESSUNG	5
ART. 8	INKRAFTSETZUNG	5
BEILAGE 1: EIGENTUMSVERHÄLTNISSE IN DER PRIVATEN		
TRANSFORMATORENSTATION		6
BEILAGE 2: NETZKOSTENBEITRAG		7

Art. 1 Anschluss und Eigentum

1.1 Zuordnung des Anschlusses einer Netzebene

Das Werk entscheidet, an welcher Netzebene ein Anschluss erfolgt. Endkunden mit einer bezugsberechtigten Leistung von über 600 kVA und einem jährlichen Strombezug von über 100'000 MWh pro Verbrauchsstätte sind in der Regel an der Netzebene 5b (Mittelspannungsnetz) angeschlossen. Der Zusammenzug (Bündelung) mehrerer Endkunden zum Erreichen der Mindestleistung von 600 kVA ist nicht zulässig. Je nach den vorhandenen und zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten und technischen Rahmenbedingungen sind ausserhalb der Bauzone Anschlüsse an die Netzebene 5b schon bei kleineren Leistungen möglich. Der Anschluss an die Netzebene 5b setzt eine betriebseigene Transformatorenstation voraus. Deren Bau, Betrieb und Unterhalt ist Sache des Kunden.

1.2 Ausbau der Transformatorenstation

Lage und Ausbau der Transformatorenstation wird durch das Werk im Einvernehmen mit dem Kunden festgelegt.

1.3 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentums- und Unterhaltsgrenze in der Transformatorenstation ist durch die Eingangsklemmen des Übergabeschalters definiert (gemäss Beilage 1).

1.4 Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag zwischen dem Kunden und dem Werk regelt die technischen Anschlussbedingungen.

1.5 Dienstbarkeiten

Der Grundeigentümer erteilt dem Werk in seiner Parzelle kostenlos das dauernde, übertragbare Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) für die ihn versorgende bzw. die eingeschlaufften Anschlussleitungen. Er ermächtigt das Werk, diese Dienstbarkeit zu dessen Lasten im Grundbuch eintragen zu lassen. Für die Bedienung der Anlagen ist der Zutritt für das Werkspersonal jederzeit zu gewährleisten.

Art. 2 Anschlussbeitrag

Für den Anschluss an das Verteilnetz wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus den Anschlusskosten und dem Netzkostenbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten.

Art. 3 Anschlusskosten

Zu den Anschlusskosten gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab der entsprechenden Netzanschlussstelle sowie die dazugehörigen Anschluss- und Übergabeschaltfelder in der Transformatorenstation des Kunden. Die baulichen Voraussetzungen (Tiefbauarbeiten) sind nicht Bestandteil der Anschlusskosten und sind ab der Netzanschlussstelle durch den Kunden bereitzustellen.

Art. 4 Netzkostenbeitrag

Für das vorgelagerte Netz hat der Kunde einen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht (Beilage 2).

Art. 5 Provisorien

Die Aufwendungen für provisorische Anschlüsse sind vom Kunden zu bezahlen, sofern diese nicht durch das Werk verursacht werden.

Art. 6 Instandhaltung und Demontage

Die Instandhaltung des Anschlusses geht zu Lasten des Werks, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Demontage des Anschlusses wird durch das Werk zu Lasten des Kunden ausgeführt.

Art. 7 Art der Messung

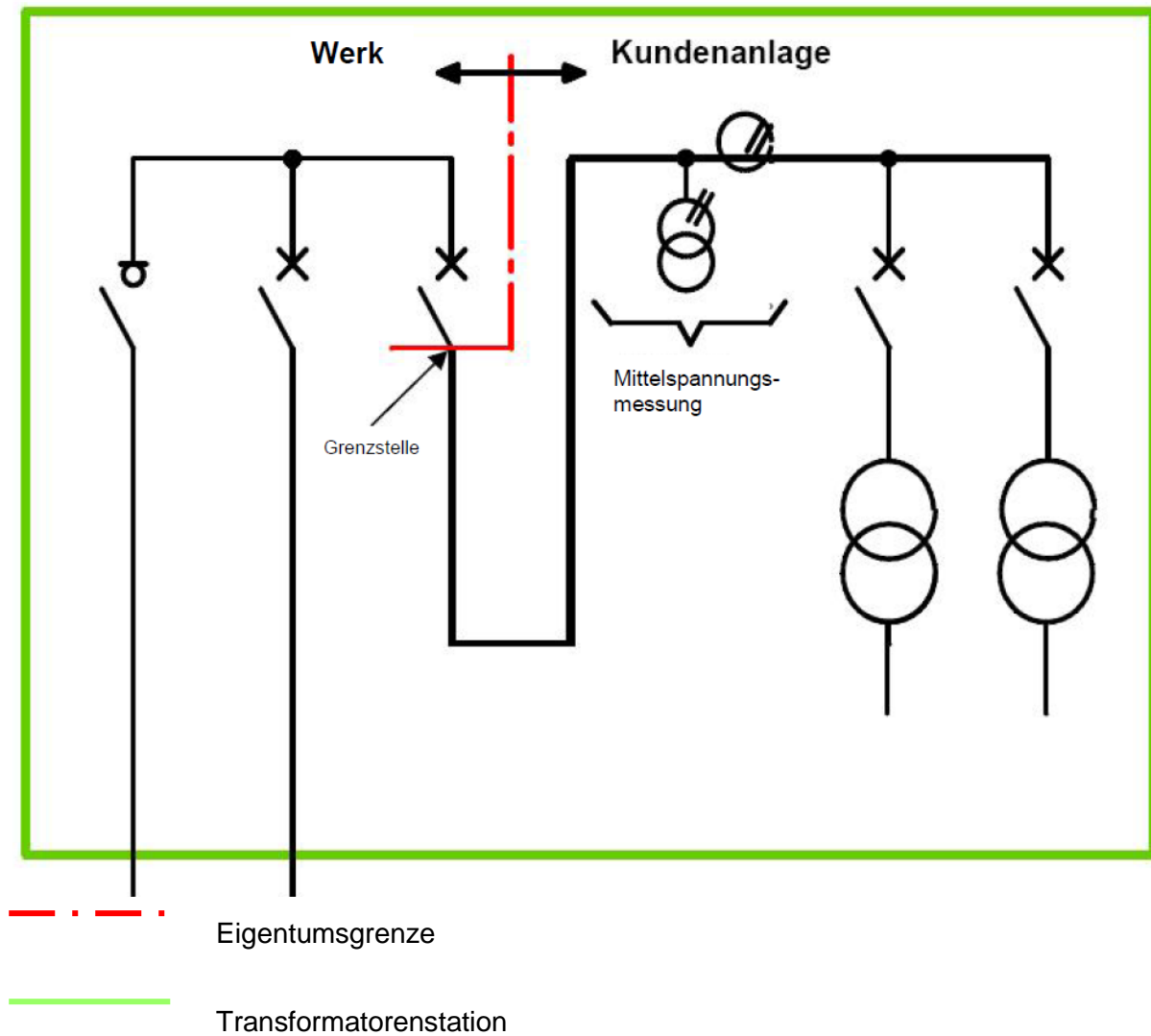
Die Energie wird auf der Mittelspannungsseite (Netzebene 5b) gemessen.

Art. 8 Inkraftsetzung

Das von der Gemeindeversammlung Uesslingen-Buch am 3. Oktober 2014 bewilligte Reglement der Stromversorgungen mit den Anhängen tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Der Gemeinderat kann Änderungen und Anpassungen dieses Anhangs auf Antrag der Kommission beschliessen.

Beilage 1: Eigentumsverhältnisse in der privaten Transformatorstation

Eigentumsverhältnisse in der privaten Transformatorstation



Beilage 2: Netzkostenbeitrag

Netzkostenbeitrag

Neuanschlüsse

Die Netzkosten errechnen sich aus der bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem Netzkostenbeitrag in CHF/kVA.

Netzkostenbeitrag: CHF 75.- pro kVA

Leistungserhöhung

Die bezugsberechtigte Leistung bestehender Anschlüsse ist im Netzanschlussvertrag festgelegt. Eine Erhöhung der bezugsberechtigten Leistung ist beitragspflichtig. Der Netzkostenbeitrag errechnet sich aus der Differenz zwischen der alten und der neuen bezugsberechtigten Leistung in kVA, multipliziert mit dem bei der Erhöhung gültigen Netzkostenbeitrag in CHF/kVA.